

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht**

Kennzeichen  
LF1-LEG-40/011-2013

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005  
Mag. Christoph Grubmann

Durchwahl  
12870

Datum  
29. Oktober 2013

Betrifft

NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500-28, Änderung; Motivenbericht

## Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 30.10.2013  
Ltg.-**211/J-1-2013**  
L-Ausschuss

### **1. Ist-Zustand:**

Mit 1. Jänner 2014 tritt die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, in Kraft. Diese sieht nach dem Modell „9 + 2“ in jedem Land die Einrichtung eines Landesverwaltungsgerichts, auf Bundesebene die Einrichtung eines Bundesverwaltungsgerichts und eines Bundesfinanzgerichts vor.

Durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der bisherige administrative Instanzenzug (mit Ausnahme des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde) beseitigt und im Bereich der Landesverwaltung nach den Art. 130 ff B-VG (neu) generell die Möglichkeit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht eröffnet. Die Landesverwaltungsgerichte treten dabei auch an die Stelle der bisherigen Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS) und der in verschiedenen Verwaltungsbereichen landesgesetzlich eingerichteten kollegialen Sonderbehörden mit Berufungszuständigkeiten. Diese Behörden werden nach Art. 151 Abs. 51 Z. 8 B-VG ebenso wie die Unabhängigen Verwaltungssenate aufgelöst.

An der Stellung der Landesregierung als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ändert sich durch den Wegfall ihrer Funktion als Berufungsbehörde nichts.

Die unmittelbar verfassungsrechtlich bestehende Befugnis der Erhebung einer Beschwerde gegen verwaltungsbehördliche Bescheide an das Landesverwaltungsgericht erster Instanz darf landesrechtlich nicht ausgeschlossen werden.

Das NÖ Jagdgesetz 1974 beinhaltet folgende Regelungen, die mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 unvereinbar sind:

- Verweise auf eine Berufungsmöglichkeit an den UVS,
- Hinweise auf Bescheide und Berufungsmöglichkeiten.

Darüber hinaus bestehen einige Vollzugsprobleme in der Praxis und sind durch die Änderung von bundesrechtlichen Vorschriften Zitat Anpassungen erforderlich.

## **2. Soll-Zustand:**

Das NÖ Jagdgesetz 1974 soll an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 angepasst werden, indem

- der Verweis auf den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich (in der Folge: UVS) entfallen,
- der Begriff „Berufung“ durch den Begriff „Beschwerde“ sowie
- der Begriff „Bescheid“ durch den Begriff „Entscheidung“ ersetzt werden soll.

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre soll insbesondere dem Thema Recht und Sicherheit bei der Jagdausübung verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Aus diesem Grund soll ein verpflichtender Weiterbildungskurs für Jagdleiter, Jagdpächter (Einzelpächter), Genossenschaftsjagdverwalter, Jagdverwalter und Eigenjagdberechtigte, die die Jagd selbst ausüben, eingeführt werden.

Gleichzeitig sollen einige Klarstellungen vorgenommen und dadurch Vollzugsprobleme beseitigt, einzelne Bestimmungen besser formuliert und Zitate angepasst werden. Der vorliegende Entwurf ist mit den gesetzlichen Interessenvertretungen (NÖ

Landesjagdverband und NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) sowie der Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute abgestimmt.

### **3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:**

Die Kompetenz zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG. Durch die Erwähnung der Hüttenjagd wird in die Regelungskompetenz des Bundes im Bereich des Tierschutzes nicht eingegriffen.

### **4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:**

Aufgrund der klaren Abgrenzung der vom NÖ Jagdgesetz 1974 umfassten Tierarten treten grundsätzlich keine Kollisionen mit dem NÖ Naturschutzgesetz 2000 und dem Tierschutzgesetz auf.

### **5. EU-Konformität:**

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

### **6. Probleme bei der Vollziehung:**

Durch die vorliegende Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird mit keinen Problemen bei der Vollziehung gerechnet.

### **7. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:**

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen dem Land keine Mehrkosten.

### **8. Konsultationsmechanismus:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

**9. Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:**

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung, um möglichen Problemen in der Vollziehung vorbeugend entgegen zu wirken.

**10. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:**

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

**Besonderer Teil:****Zu Art. I:****Zu § 2 Abs. 2:**

Die Hüttenjagd soll als traditionelle Form der Jagd auf Rabenvögel ausdrückliche Erwähnung im NÖ Jagdgesetz 1974 finden. Damit soll – ähnlich wie bei der Beizjagd – zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei dieser Jagdform um eine Ausübung der Jagd im Sinne dieses Gesetzes handelt.

**Zu §§ 14 Abs. 8, 9 und 10, 35 Abs. 2, 39 Abs. 7, 48 Abs. 2, 88 Abs. 5, 89 Abs. 2:**

Aufgrund der mit der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz verbundenen Beseitigung aller administrativen Instanzenzüge soll der bisherige Instanzenzug an den UVS jeweils entfallen.

**Zu §§ 17a, 28 Abs. 2, 32 Abs. 4, 39 Abs. 7, 41 Abs. 2, 81 Abs. 9, 116 Abs. 2:**

Nachdem aufgrund der vorliegenden Änderung der Bundesverfassung nunmehr als einziges Rechtsmittel gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden Beschwerden möglich sind, sollen die Begriffe, die auf Berufungen Bezug nehmen, entsprechend angepasst werden.

Zu § 26 Abs. 1 Z. 1:

Diese Bestimmung soll aus Gründen der Übersichtlichkeit neu gegliedert werden. Eine inhaltliche Änderung ergibt sich nur insofern als die Aufzählung der Voraussetzungen für die Pächtereignung um die verpflichtende Absolvierung eines Weiterbildungskurses im Sinne des § 26a (vgl. die Erläuterungen dazu) erweitert wurde.

Für die Pächtereignung soll nunmehr grundsätzlich die Absolvierung eines Weiterbildungskurses im Sinne des § 26a in den vorangegangenen drei Jahren Voraussetzung sein. Diese Voraussetzung soll nur dann nicht gelten, wenn der Betroffene die jagdlichen Eignungsprüfungen, die für die Erlangung der jagdlichen Eignung bzw. die Bestätigung und Beeidigung als Jagdaufseher Voraussetzung sind, in den letzten drei Jahren abgelegt hat. Dies wird im Regelfall durch die Ablegung einer Jagdprüfung (auch eines anderen Bundeslandes) oder Jagdaufseherprüfung erreicht, kann aber auch durch einschlägige Prüfungen an verschiedenen Ausbildungseinrichtungen erlangt werden (vgl. § 58 Abs. 6 zweiter Satz). Für die Beurteilung des Zeitpunktes der Ablegung der Eignungsprüfung ist aufgrund des rückblickenden Beurteilungszeitraumes nicht der erstmalige sondern der letztmalige Zeitpunkt maßgeblich. Hat z.B. eine Person vor fünf Jahren eine Jagdprüfung in Tirol absolviert und vor zwei Jahren in Niederösterreich, ist der Zeitpunkt der Ablegung der NÖ Jagdprüfung maßgeblich. Ebenso ist vorzugehen, wenn eine Person z.B. vor sieben Jahren die Försterfachschule absolviert hat, aber z.B. vor einem Jahr die letzte einschlägige Prüfung an der Universität für Bodenkultur abgelegt hat.

Zu § 26a (neu):

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre soll insbesondere dem Thema Recht und Sicherheit bei der Jagdausübung verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Aus diesem Grund erscheint es erforderlich, dass Jagdpächter (Einzelpächter), bei Jagdgesellschaften der Jagdleiter, regelmäßig Weiterbildungskurse besuchen, bei denen ihnen insbesondere die rechtlichen Vorschriften und die Sicherheitsregeln in Erinnerung gerufen werden. Der Besuch eines Weiterbildungskurses für Jagdaufseher nach § 68a soll als Weiterbildungskurs nach § 26a anerkannt werden können, da die Themen, die bei ersteren Gegenstand sind den Schwerpunkten Recht und Si-

cherheit im Wesentlichen entsprechen. Sollte ein Pächter (Einzelpächter) bzw. Jagdleiter dieser Verpflichtung nicht binnen der gesetzlichen Frist von drei Jahren nachkommen, ist ihm die Pächtereignung mit Bescheid abzuerkennen. Die Setzung einer Nachfrist bis zur Absolvierung der Weiterbildung ist, wie bei der Weiterbildung der Jagdaufseher, nicht vorgesehen. Bei Einzelpächtern folgt aus dem Verlust der Pächtereignung die Auflösung des Pachtverhältnisses (vgl. § 48 Z. 2), bei Jagdgesellschaften ist unverzüglich ein neuer Jagdleiter zu bestellen, der die Pächtereignung besitzt, andernfalls ist das Pachtverhältnis ebenfalls aufzulösen (vgl. § 27 Abs. 7a).

Die Regelungen der §§ 26 Abs. 1 Z. 1 und 26a (neu) sind jener der §§ 67 Abs. 1 Z. 6 und 68a (Weiterbildung für Jagdaufseher) nachgebildet und sollen auch für Eigenjagdberechtigte, die die Jagd selbst ausüben (vgl. § 52 Abs. 1 und 2 (neu)), für Jagdverwalter von Eigenjagdgebieten (vgl. § 52 Abs. 3 (neu)) und Genossenschaftsjagdverwalter (vgl. § 43 Abs. 2) gelten.

Der Landesjagdverband hat der Übertragung der in dieser Bestimmung angeführten Aufgaben zugestimmt.

#### Zu § 27 Abs. 7a:

Der Verweis auf die Voraussetzungen, die der Jagdleiter erfüllen muss, erfolgte aufgrund eines Redaktionsversehens auf die Bestimmung des Abs. 3, anstatt auf Abs. 2, in dem diese geregelt sind. Das Redaktionsversehen soll beseitigt werden.

#### Zu §§ 28 Abs. 2 und 41 Abs. 2:

Der Zeitpunkt, auf den in den beiden Bestimmungen abgestellt werden soll, soll gleich bleiben. Durch die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit ist dies nunmehr die Entscheidung in einem etwaigen Beschwerdeverfahren. Diese Entscheidung ist jedoch möglicherweise nicht „endgültig“ im bisherigen Rechtssinn, da der Verwaltungsgerichtshof, wenn er befasst wird, auch in der Sache entscheiden kann.

#### Zu § 32 Abs. 4:

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kann das Landesverwaltungsgericht die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht in jeder Richtung abändern, sondern ist an das individuelle Beschwerdevorbringen gebunden. Die Regelung des § 66 Abs. 4 AVG gilt nicht. Der im Gegensatz zur bisherigen Regelung eingeschränkte Entscheidungsspielraum des Landesverwaltungsgerichtes erfordert eine Änderung der gegenständlichen Regelungen.

Für den Fall einer Beschwerde gegen einen Zuschlag nach Abs. 3 soll jedoch weiterhin jener Bieter, dem der Zuschlag von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wurde, vorläufig als Pächter gelten.

Zu § 32 Abs. 5:

Die Novelle soll zum Anlass genommen werden, die Bestimmung klarer zu fassen. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Zu §§ 35 Abs. 3 und 39 Abs. 2 und 8:

Das Landesverwaltungsgericht kann Bescheide der Verwaltungsbehörden aufheben, bestätigen oder abändern. Es wird davon ausgegangen, dass der Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde daher – bei Vorliegen einer Beschwerde dagegen – erst mit der Entscheidung durch das Gericht rechtskräftig ist. Auf diesen Zeitpunkt soll abgestellt werden. Im Ergebnis ändert sich dadurch nichts an der derzeitigen Rechtslage, nach der ein eventuelles Rechtsmittelverfahren abzuwarten ist, eine Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof als außerordentliches Rechtsmittel aber nicht zu berücksichtigen ist.

Zu § 43 Abs. 2:

Der Genossenschaftsjagdverwalter soll die gleichen Voraussetzungen erfüllen müssen wie ein Jagdpächter. Daher soll auch für ihn der Besuch eines Weiterbildungskurses nach § 26a zwingend erforderlich sein. In sinngemäßer Anwendung des § 26a ist das Vorliegen eines solchen Weiterbildungskurses sowohl eine Bestellungs Voraussetzung als auch ein Widerrufsgrund.

Zu § 44 Abs. 3:

Im Zuge der 20. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974 wurde die Möglichkeit der Beschwerde gegen Zahlungsaufträge des Jagdausschusses an die Bezirksverwaltungsbehörde gestrichen, womit nunmehr die ordentlichen Gerichte für Streitigkeiten aus solchen Aufträgen zuständig sind. Aufgrund eines Redaktionsversehens wurde in § 44 Abs. 3 der Bezug auf dieses Behördenverfahren aufrechterhalten. Dieses Versehen soll durch den Entfall des Wortes „Rechtskraft“ nunmehr bereinigt werden.

Zu § 52 Abs. 1, 2 und 3 (neu):

## Zu Abs. 1 (neu):

Die Regelungen des § 26a sollen auch für jene Eigenjagdberechtigten gelten, die die Jagd in ihrem eigenen Eigenjagdgebiet selbst ausüben und auch für Jagdverwalter von Eigenjagdgebieten (vgl. den Verweis auf § 43 Abs. 2 in § 52 Abs. 3 (neu)). Die Jagd kann – wie bisher – nur von Alleineigentümern selbst ausgeübt werden. Gibt es eine Miteigentümergeinschaft gilt – ebenso wie bisher – die Regelung des Abs. 3, nach der ein Jagdverwalter zu bestellen ist.

Durch den Verweis auf die Bestimmung des § 26a in Abs. 1 (neu) soll klargestellt werden, dass die Befugnis zur Ausübung der Jagd dann zu widerrufen ist, wenn fristgerecht kein Weiterbildungskurs besucht wurde.

## Zu Abs. 2 (neu)

Für die Beurteilung des Zeitpunktes der Ablegung der jagdlichen Eignungsprüfung ist aufgrund des rückblickenden Beurteilungszeitraumes nicht der erstmalige sondern der letztmalige Zeitpunkt maßgeblich. Hat z.B. eine Person vor fünf Jahren eine Jagdprüfung in Tirol absolviert und vor zwei Jahren in Niederösterreich, ist der Zeitpunkt der Ablegung der NÖ Jagdprüfung maßgeblich. Ebenso ist vorzugehen, wenn eine Person z.B. vor sieben Jahren die Försterfachschule absolviert hat, aber z.B. vor einem Jahr die letzte einschlägige Prüfung an der Universität für Bodenkultur abgelegt hat.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde, mit der die Ausübung der Jagd wegen des Nicht-Besuchens eines Weiterbildungskurses untersagt wird, ist erforderlich. Es wäre sonst möglich, die Bestimmung mithilfe einer Beschwerde zu umgehen und während des Beschwerdeverfahrens den Kurs nachzuholen. Während des laufenden Verfahrens könnte die Jagd ohne Weiterbildung weiter ausgeübt werden.

Zu §§ 58 Abs. 8, 60 Abs. 1, 68 Abs. 1:

Aufgrund einer Änderung des Meldegesetzes 1991 soll das entsprechende Zitat angepasst werden.

Zu § 60 Abs. 1:

Durch die Einfügung der Wortfolge „oder Wien“ soll klargestellt werden, dass jene Prüfungswerber, die über Wohnsitze in Niederösterreich und Wien verfügen, wählen können, bei welcher Prüfungskommission sie die Prüfung ablegen wollen. Diese Regelung betrifft im Wesentlichen Wochenpendler und Studenten, die unter der Woche in Wien den Vorbereitungskurs besuchen. Diese sollen nicht gezwungen sein, die Jagdprüfung an ihrem NÖ Wohnsitz ablegen zu müssen.

Zu § 61 Abs. 1 Z. 2a:

Aufgrund einer Änderung des Zivildienstgesetzes 1986 soll das entsprechende Zitat angepasst werden.

Zu § 65 Abs. 6:

Aufgrund der Änderung des § 48 war das Zitat entsprechend anzupassen.

Zu § 70 Abs. 11:

Die vorgeschlagene Änderung hat rein sprachliche Gründe, inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 73 Abs. 3:

Mit Erkenntnis vom 27. November 2012, Zl. 2010/03/0037, hat der Verwaltungsgerichtshof ein Straferkenntnis, mit dem ein Jagdkarteninhaber wegen einer Übertretung dieser Bestimmung bestraft wurde, aufgehoben, weil es sich bei dem erlegten Tier, einem Seeadler, um eine nicht-jagdbare Federwildart handelte und damit nicht um ein jagdbares Tier im Sinne der Bestimmung des § 73 Abs. 3. Der Gerichtshof stellte aber weiters fest, dass ein „absichtliches“ Töten dieser Federwildart nach § 3 Abs. 5 Z. 1 sehr wohl strafbar wäre. Ein „fahrlässiger“ Fehlabschuss wäre damit jedoch nicht als strafbar anzusehen, da dieser nicht „absichtlich“ (im Sinne der stärksten Art des Vorsatzes, vgl. dazu den Motivenbericht der 11. Novelle des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6550-16) zu sehen ist. Ein Abschuss von jagdbarem Wild während der Schonzeit ist jedoch bereits bei leichter Fahrlässigkeit strafbar. Die vorgeschlagene Änderung soll nunmehr die Regelungen für die Strafbarkeit von Abschüssen während der Schonzeit von nicht-jagdbarem Wild jenem von jagdbarem Wild angleichen, sodass auch ein fahrlässiger Fehlabschuss einer nicht-jagdbaren Wildart strafbar ist.

Zu §§ 74 Abs. 6, 77 (neu), 77a und 78 (neu):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll der Inhalt der Bestimmungen des § 74 Abs. 6 und § 77a auf zwei verschiedene Bestimmungen aufgeteilt werden. Inhaltliche Änderungen erfolgen damit keine.

Zu § 79:

Durch die Änderung des Zitates soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Zu §§ 81 Abs. 4, 87b Abs. 3 und 134 Abs. 4:

Im Zuge der Einführung der Landesverwaltungsgerichte erscheint es nötig, die Terminologie anzupassen und klarzustellen, dass die in den Bestimmungen genannten Bescheide von der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlassen sind. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Zu § 81 Abs. 12 (neu):

Schusszeiten für Schalenwild können von der Landesregierung nach § 73 mit Verordnung und von den Bezirksverwaltungsbehörden mit Bescheid oder Verordnung nach § 76 festgelegt werden. Aufgrund der Bestimmung des § 83 Abs. 1 ist ein Abschuss von abschussplanpflichtigen Wildarten nur dann zulässig, wenn ein gültiger Abschussplan vorliegt (vgl. aber die Ausnahmen des § 83 Abs. 5). Wird die Schusszeit jedoch auf einen Zeitpunkt vor dem in Abs. 11 genannten vorverlegt, wie z.B. derzeit für Schmalgeißen des Rehwildes in Weingärten (vgl. § 22 Abs. 1 lit.c, erster Punkt NÖ JVO, LGBl. 6500/1-54), gibt es im ersten, vierten und siebten Jahr der Jagdperiode nur dann eine gültige Abschussverfügung, wenn die Jagdbehörde einen Bescheid erlässt. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll jedoch für den Fall einer vorverlegten Schusszeit diese Pflicht entfallen und der vorgelegte Abschussplan (vorläufig) als Abschussverfügung gelten. Die Behörde hat aber weiterhin die Möglichkeit abweichende Bescheide zu erlassen. Die Regelung soll jedoch nur dann gelten, wenn ein revierbezogener Abschussplan tatsächlich vorgelegt wurde (vgl. den Verweis auf Abs. 1 erster Punkt). Wurde kein revierbezogener Abschussplan vorgelegt, hat die Behörde den Abschuss mit Bescheid verfügen und die Regelung des Abs. 12 (neu) gilt nicht.

#### Zu § 83 Abs. 3:

Durch den Entfall der Wortfolge „und 2“ in § 83 Abs. 3 soll klargestellt werden, dass im Fall des § 83 Abs. 3 Z. 2 das so genannte „Herunterschießen“ auch dann möglich ist, wenn nur ein Stück einer höheren Altersklasse verfügt ist. Wenn z.B. nur ein Gamsbock der Altersklasse II verfügt ist, soll die Erlegung eines Gamsbockes der Altersklasse III möglich sein, auch wenn kein Gamsbock dieser Altersklasse III verfügt ist. Dies soll durch den Entfall der Wortfolge „und 2“ nunmehr klargestellt werden. Es soll jedoch weiterhin nur das Herunterschießen innerhalb eines Geschlechts möglich sein (betrifft Gamswild, wo beide Geschlechter trophäentragend sind). So soll z.B. das Erlegen einer weiblichen Gams der Altersklasse III anstatt eines Gamsbockes der Altersklasse I auch weiterhin nicht möglich sein.

#### Zu § 95 Abs. 2:

Unter dem Begriff „Langwaffen“ sind Gewehre (Flinten und Büchsen) zu verstehen (vgl. etwa die Definition in § 1 Abs. 2 der Beschussverordnung 1999, BGBl. II Nr. 386/1999). Die Abgabe von Fangschüssen auf in Kastenfallen gefangenes Schwarzwild sollte auch mit Jagdgewehren (Langwaffen) für kleinere Zentralfeuerpatronen etwa im Kaliber .22 Hornet oder für Randfeuerpatronen etwa im Kaliber .22 zulässig sein, da die Gefahr für den den Fangschuss abgebenden Jäger und auch den begleitenden Jagdhund und die Kastenfalle selbst (zerstörende Wirkung) wesentlich reduziert wäre. In diesen Fällen sollte nur die Geschoßenergie (E<sub>0</sub>) von mindestens 250 Joule, nicht jedoch auch der Kaliberdurchmesser von mindestens 8,5 mm – wie bei der Verwendung von Faustfeuerwaffen für Fangschüsse auf Schalenwild – vorliegen. Die Regelung betreffend den Kaliberdurchmesser für die Verwendung von Faustfeuerwaffen auf Haarraubwild soll durch die vorgeschlagene Änderung nicht berührt werden.

Zu § 100 Abs. 2:

Aufgrund einer Änderung des Forstgesetzes 1975 soll das entsprechende Zitat angepasst werden.

Zu § 110 Abs. 1:

Aufgrund einer Änderung des AVG sollen die entsprechenden Zitate angepasst werden.

Zu § 125 Abs. 4:

Der NÖ Landesjagdverband soll die Möglichkeit haben für die rund 4.500 Inhaber einer NÖ Jagdkarte, die ihren Wohnsitz in Wien haben, einen eigenen Geschäftsbereich zu unterhalten. Damit soll ihm eine bessere Vertretung dieses Personenkreises ermöglicht werden.

Zu § 126 Abs. 4 Z. 7:

Mit dieser Änderung soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden, inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 128a Abs. 4:

Nach Art. 133 Abs. 2 B-VG ist vorgesehen, dem Disziplinaranwalt die Möglichkeit einer Revision gegen Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts an den VwGH einzuräumen. Dies entspricht der bisherigen Beschwerdemöglichkeit. Es war lediglich eine Änderung in der Terminologie nötig. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht kommt ihm als Partei im Disziplinarverfahren ein Beschwerderecht zu. Die Parteistellung des Disziplinaranwaltes ergibt sich aus der Satzung des NÖ Landesjagdverbandes.

Zu Art. II (Übergangsbestimmungen):

Um den Jagdausübungsberechtigten (Pächtern von Genossenschafts- und Eigenjagdgebieten, Eigenjagdberechtigten, die die Jagd selbst ausüben) und Jagdverwaltern (Genossenschafts- und Eigenjagdverwalter) und dem NÖ Landesjagdverband Zeit zu geben, sich auf das Erfordernis der regelmäßigen jagdlichen Weiterbildung vorzubereiten, sollen die Bestimmungen der §§ 26 Abs. 1 Z. 1 dritter Punkt, 26a und 52 Abs. 2 erstmals mit 1. Jänner 2017 angewendet werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dr. P e r n k o p f  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung